



PRÖBSTLE

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

PRÖBSTLE STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH • Heimeranstraße 37 • 80 339 München

HEIMERANSTRASSE 37 • 80339 MÜNCHEN
TELEFON + 49 (0)89 57 94 93 0
FAXGERÄT + 49 (0)89 57 94 93 20
E-MAIL: INFO@PROEBSTLE-TAX.DE

GESCHÄFTSFÜHRER: DIPL. KFM. J. MAHLSTEDT
STEUERBERATER, VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEPHANIE PRÖBSTLE, STEUERBERATERIN

COMMERZBANK AG MÜNCHEN
IBAN: DE55 7008 0000 0379 7788 00
BIC: DRESDEFF700
AMTSGERICHT MÜNCHEN HRB 136 253
UST - IDENT - NR. DE 21 444 04 39

Corona-News 6.4.2020

München, den 06.04.2020

Inhalt

- I. **Betreuung von Eltern und Kindern**
- II. **Definition Liquiditätsengpass bei der Soforthilfe**
- III. **Steuerfreie Zulage bis zu 1.500€ an Mitarbeiter**

Betreuung von Eltern und Kindern

Nicht neu aber ggf. wieder jetzt interessant: AG kann zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 600 € im Kalenderjahr je AN steuerfrei bezahlen. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren entstehen. Begünstigte Betreuungsleistungen liegen auch vor, wenn sich der AN um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmert, auch wenn dies im privaten Haushalt des AN stattfindet. Das Vorliegen eines zusätzlichen Betreuungsbedarfs wird unterstellt, wenn der AN aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Dienstzeiten arbeitet oder die Regelbetreuung der Kinder infolge der zur Eindämmung der Corona-Krise angeordneten Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen weggefallen ist.

Von einer kurzfristig zu organisierenden Betreuung ist so lange auszugehen, bis die entsprechenden Betreuungseinrichtungen ihren regulären Betrieb wieder aufnehmen können. Bei Barleistungen des AG müssen dem AN entsprechende Aufwendungen entstanden sein. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Neue Definition für die Soforthilfe für Programm vom Bund und Land Bayern

„Definition zum Liquiditätsengpass:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“

Link für beide Programme:

www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona

Unter welchen Voraussetzungen sind Sonderzahlungen bis zu 1.500 € steuer- und auch sozialversicherungsbeitragsfrei ?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3. April 2020 per Pressemitteilung erklärt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Erfasst werden Sonderleistungen, die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfe und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Wenn derartige Bonuszahlungen lohnsteuerfrei gewährt werden können, sind diese gemäß §17 SGB IV i.V. m. §1 Abs. 1Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auch dann sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Dazu braucht es nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch keine weitergehende Regelung. Diese Regelung gilt nach den Geringfügigkeitsrichtlinien auch für Mini-Jobber.